

Bundesamt für Umwelt
Per Email
Raphael.bucher@bafu.admin.ch

Bern, 22. August 2020 sgv-Sc

Vernehmlassungsantwort Teilrevision der Verordnung über die Reduktion der CO2-Emissionen

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgV über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99,8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Bereich Fahrzeuge

Der sgV unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen mit den gleichen Vorbehalten, wie sie etwa die Verbände VFAS, AGVS und AutoSchweiz machen. In diesem Sinne unterstützt der sgV die Eingaben dieser Absender.

Die Schweiz möchte eine Regelung, die der der EU äquivalent ist. Äquivalenz beinhaltet nicht Gleichheit. Die EU-Regelungen bezüglich der Emissionsziele gelten für die Europäische Union als solche und nicht gesondert für die einzelnen Mitgliedstaaten. Die Ziele wurden für einen Markt mit rund 500 Mio. Einwohnern und 15 Mio. verkauften Neuwagen pro Jahr festgelegt. Die schiere Grösse des Marktes und die Besonderheiten der einzelnen Mitgliedstaaten ermöglichen bei der Zielerreichung eine grosse Flexibilität. So besteht erfahrungsgemäss in südeuropäischen Märkten eine grössere Nachfrage nach kleineren Fahrzeugen als in nördlichen Mitgliedstaaten. Dies führt dazu, dass diese Mitgliedstaaten die Nachfrage nach grösseren und schwereren Neuwagen in jenen Mitgliedstaaten ausgleichen.

Der Schweizer Markt ist demgegenüber ein kleiner Markt. Bei einer Einwohnerzahl von rund 10 Mio. werden jährlich rund 300'000 Neuwagen verkauft. Zudem wird die Nachfrage stark beeinflusst durch die Topografie (Allradantrieb) und Kaufkraft-Faktoren. Der Markt ist daher nicht mit dem Markt der Europäischen Union vergleichbar, sondern eher mit den isolierten Märkten von einzelnen Mitgliedstaaten, wie z.B. von Deutschland. Zur Gewährleistung eines Level Playing Fields zwischen der Schweiz und den umliegenden Mitgliedstaaten der EU sind daher bei der Umsetzung der Gesetzesrevision die Unterschiede innerhalb der EU und deren Mitgliedstaaten zu berücksichtigen. Das heisst, für die Schweiz sind entsprechend Ziele festzulegen, wie wenn die Schweiz (betreffend Emissionsvorschriften) ein EU-Mitgliedstaat wäre. Ansonsten besteht die Gefahr, dass Unternehmen in der Schweiz gegenüber Unternehmen in den umliegenden Mitgliedstaaten aufgrund unsachgemässer CO2-Regelungen einen Wettbewerbsnachteil erfahren.

Da CO₂ keine Grenzen kennt, sollten die entsprechenden Bestimmungen in einem gesamteuropäischen Kontext –angewendet werden. Dabei erfordert die isolierte «Schweizer Umsetzung» der CO₂-Emissionsvorschriften für Personenwagen sowie Lieferwagen und leichte Sattelschlepper (LNF) diverse Einführungsmodalitäten, um ein mit der EU identisches Anstrengungsniveau («equal level of ambition») zu erreichen. Eine einseitige Benachteiligung der Fahrzeugkäufer in der Schweiz – seien es Privatpersonen im PW- oder Unternehmen im LNF-Bereich – muss aus gesamtwirtschaftlichen Erwägungen zwingend verhindert werden. Die vorgelegten Bestimmungen werden laut dem BFE-Grundlagenbericht in den Jahren 2020 bis 2023 zu Sanktionszahlungen seitens der Fahrzeug-Importeure von hunderten von Millionen Schweizer Franken (Personenwagen) führen. Dies bedeutet, dass das BFE für die Schweiz eine Umsetzung vorschlägt, welche zu massiven Sanktionszahlungen führt, obwohl das BFE selbst davon ausgeht, dass es in der EU zu keinen Bussenzahlungen kommen wird. Dies widerspricht dem Ziel, die EU-Emissionsvorschriften für die Schweiz mit gleicher Ambition wie in der EU umzusetzen.

Bereich Kompensationspflicht für Treibstoffimporteure

Der sgv lehnt die vorgeschlagenen Änderungen ab. Die Änderungen der Artikel 89 bis 91 für das Jahr 2021 bringen eine erhebliche Verschärfung. Die vorgeschlagenen Änderungen verunmöglichen die Erfüllung der Kompensationspflicht beinahe. Dies wird vom erläuternden Bericht auf Seite 25 bestätigt. Die deshalb fälligen Pönalien werden etwa 100 Millionen Franken ausmachen.

Besonders problematisch ist die neue Regelung in Art. 91. Für die Erfüllung der Kompensationspflichten der Jahre 2020 und 2021 werden ausschliesslich Emissionsverminderungen angerechnet, die im jeweiligen Jahr erzielt wurden. Der erläuternde Bericht liefert keine Begründung, dafür. Er hält lediglich lapidar fest, das Vorgehen sei analog zum Jahr 2020.

Im Jahr 2020 gilt diese Regelung, welche eine einschneidende Verschärfung gegenüber den Jahren 2013 bis 2019 darstellt, allerdings aus einem spezifischen Grund, der für das Jahr 2021 nicht gegeben ist: Das nationale CO₂-Gesetz kennt nur ein Zieljahr, das Jahr 2020, während sich die internationale Verpflichtung unter dem Kyoto-Protokoll auf die Zielperiode 2013 bis 2020 bezieht. Entscheidend ist mithin national die Emissionsbilanz des Jahres 2020, international die Emissionsbilanz der Periode 2013 bis 2020. Ein Vor- oder Nachholen von Emissionsverminderungen ist auf nationaler Stufe im Jahr 2020, anders als in den Vorjahren, nicht möglich.

In der 2021 unter einsetzenden Verpflichtungsperiode, welche bis 2030 andauert, hat die Schweiz international diesmal zwei Emissionsziele abgegeben, ein Periodenziel für die Jahre 2021 bis 2030 sowie ein Ziel für das Jahr 2030 allein. In den Jahren 2021 bis 2029 ist somit gleich wie in den Jahren 2013 bis 2019 ein Vor- oder Nachholen von Emissionsverminderungen möglich. Damit besteht der Grund nicht, ein Ein-Jahres-Ziel zu stipulieren.

Kompensationspflicht mit selbst durchgeführten Projekten

Der sgv lehnt auch die Regelung ab. Die Möglichkeit, der Kompensationspflicht mit selbst durchgeführten Projekten nachzukommen, soll gemäss der Vorlage aufgehoben werden. Der erläuternde Bericht spricht diesen pauschal die Zusätzlichkeit nach 2020 ab (S. 19). Damit werden dem Kompensationsinstrument im Jahr 2021 Emissionsverminderungen im Umfang von rund 150'000 Tonnen CO₂eq entzogen. Da die Zusätzlichkeit der betroffenen über 100 Projekte seit 2013 jährlich akribisch geprüft wird, stellt sich die Frage, weshalb diese alle auf einen Schlag mit dem Neujahrstag 2021 nicht mehr additionell sein sollten. Dies umso mehr, als eingeräumt wird, dass die Projekte ohne die Einnahmen aus dem Verkauf der Emissionsverminderungen in finanzielle Schwierigkeiten geraten können und allenfalls sogar deren Einstellung droht – was ja ein eindeutiger Beleg ihrer Zusätzlichkeit wäre (S. 26).

Unklar ist die in diesem Zusammenhang im erläuternden Bericht getätigte Aussage, der Wegfall der selbst durchgeführten Projekte sollte zu mehr neuen Kompensationsprojekten im Jahr 2021 führen (S. 26). Zum jetzigen Zeitpunkt können praktisch keine neuen Projekte im Jahr 2021 mehr ausgelöst werden. Die Vorlaufzeit bis zur Registrierung von Kompensationsprojekten und deren anschliessender technischer Implementierung liegt typischerweise bei 12 bis 18 Monaten. In Kombination mit der Auflage, nur im Jahr 2021 erzielte Emissionsverminderungen anrechnen zu können, sowie dem höheren Kompensationssatz führt somit der sachlich nicht nachvollziehbar stehende Ausschluss selbst durchgeführter Projekte direkt in die Nichteinhaltung der Kompensationspflicht.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgV



Hans-Ulrich Bigler
Direktor sgV, e. Nationalrat



Henrique Schneider
stellvertretender Direktor